

BAB A 96
Lindau – Memmingen –
München
Erhalt der Bundesstraße 18
zwischen Erkheim und der
Abzweigung nach Dankelsried

Betriebs-km 99,870 bis Betriebs-km 102,230



Planfeststellungsbeschluss
vom 30. Januar 2008

Geschäftszeichen
32-4354.2/97

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Änderung des Plans	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	2
IV. Kosten der Maßnahme	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen	3
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	3
2. Wasserrechtliche Auflagen	3
2.1 Niederschlagswasserbeseitigung	3
2.2 Auflagenvorbehalt	4
VI. Naturschutz	4
VII. Grundstückszufahrten während der Umsetzung der Planänderung	5
VIII. Vorrang des Änderungsbeschlusses	5
IX. Entscheidungen über Einwendungen	5
X. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	5
B. Sachverhalt	6
I. Beschreibung des Vorhabens	6
II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	7
C. Entscheidungsgründe	8
I. Allgemeines	8
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	8
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	8

II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
1.	Zuständigkeit und Verfahren	9
2.	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	9
III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	10
1.	Planungsleitsätze	10
2.	Rechtfertigung der Planänderung	10
3.	Ermessensentscheidung	12
3.1	Allgemeine Zusammenfassung	12
3.2	Ausbaustandard	13
3.3	Linienführung und Varianten	13
4.	Raumordnung, Landesplanung und Städtebau	14
5.	Immissionsschutz	14
5.1	Lärmschutz	14
5.2	Luftreinhaltung	16
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	16
6.1	Oberirdische Gewässer und Grundwasser	16
6.2	Straßenentwässerung	17
6.3	Bodenschutz	18
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	18
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereiwesen	19
8.1	Land- und Forstwirtschaft	19
8.2	Jagd und Fischereiwesen	19
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	20
9.1	Verkehrssicherheit	20
9.2	Versorgungseinrichtungen	20
9.3	Denkmalschutz	20
9.4	Eigentum	20
9.5	Sonstiges	21

IV.	Einwendungen und Forderungen von Trägern öffentlicher Belange	21
1.	Allgemein	21
2.	Gemeinde Kammlach	21
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	22
1.	Allgemeine Einwendungen	22
2.	Anwohner der Ortsdurchfahrt von Oberkammlach	25
3.	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1966 der Gemarkung Erkheim	25
VI.	Gesamtergebnis der Abwägung	26
VII.	Begründung des Verzichts auf straßenrechtliche Verfügungen	26
VIII.	Kostenentscheidung	26
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	27
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	27
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	27

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
St	Staatsstraße
StrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
Unt.	Unterlage
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VKBl.	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.2/97

**Planänderungsverfahren für den Bau der Bundesautobahn A 96, Streckenabschnitte Memmingen-Ost bis Türkheim;
Erhalt der Bundesstraße 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried (Betriebs-km 99,870 bis Betriebs-km 102,230)**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Änderung des Plans

1. Die festgestellten Pläne für den Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96, werden
 - im Streckenabschnitt Erkheim - Türkheim (Umgehung Mindelheim) (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 30.12.1987, Gz. 225-4354.1/9) und
 - im Streckenabschnitt Memmingen-Ost - Erkheim (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 10.08.2001, Gz. 225-4354.1/33) durch die in den nachfolgend unter Nr. A.II.1. bezeichneten Pläne sowie die in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen

g e ä n d e r t.

2. Soweit in diesem Änderungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der unter Nr. A.I.1. genannten Planfeststellungsbeschlüsse fort.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Tekturplan umfasst folgende Unterlagen:

- Tektur-Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 25.05.2007
(Unterlage Nr. 2 der Planmappe)
- Lageplan mit Tekturklappe und Tekturen M 1 : 2.000 vom 25.05.2007
(Unterlage Nr. 3 der Planmappe)
- Lage- und Grunderwerbsplan für das Ersatzbiotop an der A 96 bzw. westlichen Günst bei Westerheim M 1 : 2.000 vom 25.05.2007
(Unterlage Nr. 4 der Planmappe)
- Tektur-Bauwerksverzeichnis (Roteintragung bzw. blaue Seiten)
(Unterlage Nr. 5 der Planmappe)
- Tektur-Grunderwerbsverzeichnis (blau) aus:
 - Planfeststellungsabschnitt Erkheim – Türkheim (Umgehung Mindelheim)
 - Neue Ausgleichsflächen an der westlichen Günst(Unterlage Nr. 6 der Planmappe)

Die vorgenannten Planunterlagen treten insoweit an die Stelle der in Nr. II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.1987 bzw. in Nr. A.II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.08.2001 festgestellten Planunterlagen, als sie diese ersetzen, ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten die in diesen Beschlüssen festgestellten Planunterlagen unverändert fort.

2. Den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt sind:

- Erläuterungsbericht vom 25.05.2007
(Unterlage Nr. 1 der Planmappe)
- Verkehrsuntersuchung vom 17.01.2007
(Unterlage Nr. 7.1 der Planmappe)
- Schalltechnische Untersuchung vom 01.02.2007
(Unterlage Nr. 7.2 der Planmappe)
- Niederschrift über den Erörterungstermin am 14.11.2007
(Unterlage Nr. 8 der Planmappe)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nach Fertigstellung des Vorhabens Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen von Straßen und Straßenteilen erforderlich sind, bleiben diese einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Werden Straßen- und Wege im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) nur verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gelten die neuen Straßen- und Wegeteile durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG), sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Gleiches gilt für die Bundesfernstraßen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

IV. Kosten der Maßnahme

Die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - trägt die Kosten des Vorhabens sowie der planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Autobahndirektion Südbayern wird als Baulastträgerin des planfestgestellten Vorhabens gemäß Art. 16 BayWG die

g e h o b e n e E r l a u b n i s

erteilt, nach Maßgabe der vorliegenden Planänderung und der nachstehenden Auflagen, Straßenabwasser und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in die Vorfluter einzuleiten.

Die Einleitung darf ausschließlich im jeweils festgesetzten Umfang an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden. Nachträgliche Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleiben vorbehalten.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, so

weit sie sich auf die Ablaufqualität oder -menge auswirken können, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

Außerbetriebnahmen der Anlagen sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt sowie dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen.

2.2 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern.

VI. Naturschutz

1. Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend der Tektur vom 25.05.2007 im Benehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu - Untere Naturschutzbehörde - in möglichst zeitnahe Zusammenhang mit dem Vorhaben zu vollziehen.
2. Bei den festgelegten Ausgleichsmaßnahmen soll eine ausreichende Sicherung des angestrebten Zustandes erfolgen. Die in den Planunterlagen nachgewiesenen Ausgleichsflächen einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen sind nachhaltig für den Biotop- und Artenschutz dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigende Nutzungen sind zu unterlassen. Eine biotopspezifische Pflege der berührten Grundstücke ist sicherzustellen.
3. Die Grundstücksdaten der Ausgleichs- und Ersatzflächen sind zusammen mit einem Flurkartenausschnitt (M = 1 : 5.000) an das Bayer. Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern, Schloss Steinehausen, 95326 Kulmbach, zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu senden.

VII. Grundstückszufahrten während der Umsetzung der Planänderung

Es ist sicherzustellen, dass alle von der Planänderung berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Umsetzung der Planänderung eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VIII. Vorrang des Änderungsbeschlusses

Der vorliegende Planänderungsbeschluss geht den unter Nr. A.I.1. genannten Planfeststellungsbeschlüssen vom 30.12.1987 und 10.08.2001 insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Die Straßenbaulastträgerin hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und die im Erörterungstermin vom 14.11.2007 (Unterlage Nr. 8 der Planmappe) zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Feststellung der Planänderung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Erhalt der Bundesstraße 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried (Betriebs-km 99,870 bis Betriebs-km 102,230). Der gegenständliche Abschnitt soll entgegen der ursprünglichen Planung nun wieder für den Verkehr geöffnet werden, um damit im Bedarfsfall eine verbesserte Umleitungsstrecke für die A 96 sowie eine leistungsfähige überregionale Straßenverbindung zu schaffen, die gleichzeitig eine Umfahrungsmöglichkeit und damit Entlastung für den Markt Erkheim darstellt. Zur Realisierung des Vorhabens sind lediglich Instandsetzungsarbeiten an der bestehenden Straße erforderlich. Das vorhandene untergeordnete landwirtschaftliche Wegenetz wird höhengleich an die Bundesstraße 18 angeschlossen, so dass die Erschließung der anliegenden Grundstücke erhalten bleibt. Die Entwässerungssituation im plangegegenständlichen Abschnitt der B 18 bleibt in der bereits bestehenden Form erhalten. Das ursprünglich bei Bau-km 0+850 südlich der A 96 vorgesehene Rückhaltebecken muss verschoben werden und wird nun bei Bau-km 1+000 errichtet (Ifd. Nr. 9a des Tektur-Bauwerksverzeichnis – Unterlage Nr. 5 der Planmappe).

Die Umsetzung des Vorhabens macht eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.1987 (Az. 225-4354.1/9), mit dem der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96 im Streckenabschnitt Erkheim – Türkheim (Umgehung Mindelheim) festgestellt wurde, erforderlich. Der damalige Beschluss beinhaltet u. a. als naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Renaturierung des Abschnittes von Betriebs-km 100,000 bis 102,125 der Bundesstraße 18 sowie die Schaffung einer weiteren Ausgleichsfläche in der Größe von ca. 1,17 ha im Bereich der Bundesstraße zwischen Betriebs-km 101,465 und 101,750 (vgl. Beschluss vom 30.12.1987, Ifd. Nrn. 31 und 34 des Bauwerksverzeichnis). Diese planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzflächen werden nun räumlich auf im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Flächen an der westlichen Günst bei Westerheim verlegt und damit das durch den Wegfall der Entsiegelung der B 18-Flächen entstehende Defizit in der Ausgleichsflächenbilanz des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen (s. Unterlage Nr. 4 der Planmappe). Die bestehenden Bachquerungen und Durchlässe in diesem Abschnitt der B 18 müssen entgegen der bisherigen Planung erhalten

bleiben sowie vorhandene Viehtriebdurchlässe ersatzlos beseitigt werden. Des Weiteren muss das ursprünglich bei Bau-km 0+850 südlich der BAB A 96 geplante Regenrückhaltebecken verlegt werden. Diese erforderlichen Tekturen gegenüber der mit Beschluss vom 30.12.1987 festgestellten Planung sind im Lageplan, im Bauwerksverzeichnis sowie im Grunderwerbsverzeichnis der vorliegenden Änderungsplanung enthalten.

Zusätzlich muss auch der Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.2001 (Gz. 225-4354.1/33) für den angrenzenden Abschnitt Memmingen-Ost – Erkheim der Bundesautobahn A 96 insoweit geändert werden, als die Ableitung der Bundesstraße 18 auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg bei etwa Bau-km 12+000 (s. lfd. Nr. 1.78 des Tektur-Bauwerksverzeichnisses – Unterlage Nr. 5 der Planmappe) entfällt.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Kempten – beantragte mit Schreiben vom 25.05.2007 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens zum Erhalt der Bundesstraße 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 96.

Die unter Nr. A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim vom 25.06.2007 bis einschließlich 24.07.2007 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben betroffenen Bürgern insgesamt 15 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Mit Ausnahme der Gemeinde Kammlach haben die Behörden und Träger öffentlicher Belange das Vorhaben befürwortet. Drei Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben bzw. Forderungen gestellt.

Die eingegangenen Einwendungen und Forderungen wurden in einem Erörterungstermin am 14.11.2007 im Feuerwehrgerätehaus in Erkheim mit den erschienenen Beteiligten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage Nr. 8 der Planmappe). Die darin enthaltenen Vereinbarungen bzw. Zusagen sind verbindlich.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dies gilt gleichermaßen für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Der Bau der BAB A 96 zwischen Erkheim und Türkheim erfolgte zwar bereits in den Jahren 1988 bis 1994, die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.1987 festgelegte Renaturierung eines Teilstücks der B 18 sowie die Schaffung einer weiteren Ausgleichsfläche im Bereich der B 18 wurde jedoch noch nicht vollzogen, so dass es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens handelt. Somit war ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan oder die Planänderung Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch im Planfeststellungsverfahren über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Planänderung zum Erhalt der B 18 liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches

Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Nrn. C.III. bis V. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – auch bei der Feststellung des geänderten Plans für dieses Vorhaben eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde zur Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Bauvorhaben von Bundesstraßen ist grundsätzlich die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Diese sog. Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt und ist von herausragender Bedeutung.

Für die vorliegende Planung wurde gemäß § 17d Satz 2 und § 17 Satz 2 FStrG i. V. m. § 3 UVPG, Ziff. 14.6 der Anlage zu § 3 UVPG und §§ 3c und 3e UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurde fest-

gestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb für die vorgesehene Planänderung nicht. Diese Feststellung wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25.10.2007, Gz. 32-4354.2/97, im Regierungsamtsblatt Nr. 17 vom 13.11.2007 veröffentlicht.

Gleichwohl ist jedoch festzustellen, dass das Vorhaben den materiellen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht. Insbesondere sind die in § 2 Abs. 1 UVPG angeführten einzelnen Belange auch bei dieser Planänderung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt und von der Regierung in ihre Entscheidung einbezogen worden. Auf die Planfeststellungsunterlagen und die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

Bei der vorliegenden Planänderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Rechtfertigung der Planänderung

Der Erhalt der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried ist aus Gründen des Gemeinwohls wünschenswert und vernünftigerweise geboten.

Mit dem Lückenschluss des letzten Bauabschnittes ist die BAB A 96 in Bayern durchgehend fertig gestellt. Die bestehenden Bedarfsumleitungsstrecken (U 29 und U 42) zwischen den Anschlussstellen Erkheim und Stetten verlaufen jedoch äußerst umwegig durch zahlreiche Ortschaften (unter anderem durch Sontheim, Attenhausen, Frechenrieden, Markt Rettenbach, Stetten) über teils sehr enge und kurvenreiche Straßen, so dass sie den heutigen Anforderungen an eine leistungsfähige Umleitungsstrecke nicht mehr gewachsen und bei einer Ausleitung des Autobahnverkehrs gänzlich überlastet sind. Darüber hinaus

werden die bisherigen Umleitungsstrecken derzeit noch von der Bahnlinie Memmingen – Buchloe höhengleich gekreuzt. Die ohnehin schon gegebene Stauanfälligkeit bei Nutzung der Umleitung wird dadurch bei geschlossenen Schranken noch weiter gesteigert.

Demgegenüber bietet sich durch die B 18 eine komfortable, gut ausgebaute und leistungsfähige überregionale Umleitungsstrecke mit nur einer Ortsdurchfahrt, die darüber hinaus noch eine Reduzierung der Strecke um ca. 12 km mit sich bringt. Bei einer Ausleitung des Autobahnverkehrs vermindern sich hierdurch nicht nur der Benzinverbrauch und die Umweltbelastung, sondern auch die Anwohner der Ortsdurchfahrten, die bisher als Umleitungsstrecken dienten, werden erheblich von Lärm und sonstigen Emissionen entlastet.

Die B 18 stellt außerdem für den Markt Erkheim eine wichtige Südumfahrung des Ortes dar, was bereits in einem Teilabschnitt von Bau-km 10+000 bis Bau-km 12+000 im Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.2001 festgestellt worden ist. Durch den Erhalt der B 18 ist für den Markt Erkheim mit einer spürbaren Verkehrsentslastung seines Ortskerns zu rechnen. Dies wird durch das im Planfeststellungsverfahren vorgelegte Gutachten des Verkehrsplanungsbüros Modus Consult, Ulm, belegt. Das Gutachten prognostiziert eine Entlastung des Ortes sowie der Gemeindeverbindungsstraße Erkheim – Dankelsried um ca. 1.100 Kfz/24h. Darüber hinaus dient die B 18 dem Markt Erkheim als wichtige Zufahrtsstraße zu den geplanten Gewerbegebieten an der Autobahn A 96.

Das Landratsamt Unterallgäu - Untere Straßenverkehrsbehörde - sowie die Unfallkommission befürworten ebenfalls die Wiederöffnung der B 18, da ihren Feststellungen zufolge ein Großteil der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrt in Richtung Memmingen von der Anschlussstelle Stetten kommend in Kammlach nicht die Anbindung über die St 2037 nimmt, sondern auf dem wesentlich kürzeren Weg über die schmale, schlecht ausgebaute und kurvenreiche Gemeindeverbindungsstraße über Dankelsried nach Erkheim fährt. Auf dieser Strecke befinden sich zudem zwei Brücken mit einer Tonnagebeschränkung von 8 t (tatsächliches Gesamtgewicht), so dass diese Strecke für den Durchgangsverkehr nicht geeignet ist.

Sogar der Bund Naturschutz in Bayern e. V. sprach sich bereits in einem Schreiben vom 27.03.1995 an die Regierung von Schwaben – im Gegensatz zu seiner früher vertretenen Ansicht – für den Erhalt der B 18 zwischen Erkheim und Dankelsried aus, da die Verkehrsbelastung für die Dankelsrieder

Bürger seit der Stilllegung der B 18 erheblich zugenommen habe und dadurch ernst zu nehmende Gefahrenpunkte sowohl in Dankelsried als auch in Erkheim entstanden seien.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist deshalb die Wiederöffnung der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried und damit die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 30.12.1987 und vom 10.08.2001 erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Sie ist auch vernünftigerweise geboten, da die Straße bereits vorhanden ist und ohne großen Aufwand wieder in Betrieb genommen werden kann. Mit der Wiederöffnung der B 18 wird eine sichere und den Anforderungen gerechte Umleitungsstrecke geschaffen. Dadurch wird in den von den bisherigen Umleitungsstrecken betroffenen Ortsdurchfahrten auch eine Verkehrsberuhigung erzielt und die Lärm- und Abgasbelastung reduziert. Die Funktionsfähigkeit des Ortszentrums von Erkheim wird wesentlich verbessert. Die für die Planänderung sprechenden Umstände rechtfertigen auch dessen Auswirkungen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Bei der Abwägung der mit der Planänderung verfolgten öffentlichen Interessen mit den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen ist dem Interesse am Erhalt der B 18 im plangegenständlichen Bereich der Vorrang einzuräumen. Die Planung enthält in der festgestellten Fassung keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Rechte Anderer.

Die für die Planänderung sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Nr. C.III.2. (Rechtfertigung der Planänderung) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Natur und Umwelt werden beeinträchtigt, die Versiegelung des Bodens bleibt bestehen. Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Vorhabens in Frage stellen, wie nachfolgend noch im Einzelnen dargelegt wird. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die auf ähnlich

einfache Weise eine bessere Umleitungsstrecke schaffen und zugleich den Ortsbereich von Erkheim vom Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr entlasten könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Wiederinbetriebnahme der B 18 im plangegegenständlichen Bereich hat unstrittig – wie in den Planunterlagen dargestellt ist – eine Zunahme des Verkehrs und damit eine etwas höhere Belastung der Anwohner der Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kammlach zur Folge. Sie ist jedoch nicht von solchem Gewicht, dass von dem Vorhaben Abstand genommen werden müsste. Die mit der Wiederöffnung des plangegegenständlichen Abschnittes der B 18 zwangsläufig verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die vorliegende Planänderung gerechtfertigt ist. Den in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verboten sowie den Anforderungen des Abwägungsgebotes wird entsprochen. Unverhältnismäßige Eingriffe in die privaten Rechte Dritter bzw. enteignungsrechtliche Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.2 Ausbaustandard

Die vorhandene Trasse der B 18 befindet sich in einem relativ guten baulichen Zustand, so dass zur Wiederinbetriebnahme nur geringfügige Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind, um die Verkehrssicherheit auf der B 18 zu gewährleisten. Auch die bestehende Entwässerungssituation kann in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben.

3.3 Linienführung und Varianten

Eine Prüfung von Varianten oder der Linienführung war in diesem Fall nicht erforderlich, da die B 18 in dem gegenständlichen Abschnitt bereits vorhanden ist und sich zu der vorliegenden Planung keine sinnvollen Alternativen erkennen lassen.

4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Der Erhalt des plangegegenständlichen Streckenabschnittes widerspricht weder den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung noch städtebaulichen Zielen. Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Hierfür ist eine gute Verkehrserschließung erforderlich. Große Bedeutung kommt dabei in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern der Errichtung leistungsfähiger Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen zu.

Die B 18 stellt eine gut ausgebaute Verbindung zwischen Erkheim und Türkheim her und bildet zugleich eine Ortsumfahrung für den Markt Erkheim. Darüber hinaus werden auch die Umleitungsstrecken der BAB A 96 an das derzeitige und künftige Verkehrsaufkommen angepasst und damit die Verkehrsinfrastruktur verbessert.

Von der Maßnahme sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden zwar betroffen, können jedoch durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie nachfolgend unter Nr. 7. noch näher erläutert wird, ausreichend kompensiert werden.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Wiederinbetriebnahme der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Mit dem Erhalt der B 18 in diesem Abschnitt werden sich vor allem für die Bewohner des innerörtlichen Bereichs von Erkheim und Dankelsried erhebliche Entlastungen ergeben. Auch die Anwohner an den Umleitungsstrecken in Sontheim, Attenhausen, Frechenrieden, Markt Rettenbach und Stetten profitieren davon. Die Antragstellerin hat durch das Verkehrsplanungsbüro Modus Consult eine Verkehrsuntersuchung durchführen lassen, anhand der eine Lärmberechnung erstellt wurde (Unterlage Nr. 7.1 und Nr. 7.2 der Planmappe). Die Zumutbarkeit der Lärmimmissionen wurde auf der Grundlage der §§ 41 - 43 BImSchG und

der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beurteilt. Demnach ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Als Ergebnis der Lärmberechnung ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV für die im Umfeld der B 18 bei Erkheim befindliche Wohnbebauung durch die Wiederöffnung der B 18 im plangegenständlichen Bereich nicht überschritten werden. Durch die Ableitung des überörtlichen Verkehrs wird die Lärm- und Abgasbelastung für die Anlieger der Ortsdurchfahrten in Erkheim und Dankelsried entscheidend verringert und eine wesentliche Verkehrsberuhigung erzielt. Die Verkehrsbelastung auf der Gemeindeverbindungsstraße Erkheim – Dankelsried reduziert sich, wie in der Verkehrsuntersuchung dargelegt, um ca. 1.100 Kfz/24h auf nur noch rd. 600 Kfz/24h. Etwa in gleichem Umfang wird die Ortsdurchfahrt Erkheim (Mindelheimer-, Memminger Straße) entlastet.

Für die planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen, die durch den Bau der BAB A 96 erforderlich sind, ergeben sich keine Änderungen.

Soweit sich für die Gemeinde Kammlach durch die Wiederöffnung der B 18 eine Zunahme des Verkehrs ergibt, ist festzustellen, dass die Vorschriften des BImSchG sowie der 16. BImSchV nicht unmittelbar anwendbar sind. Grundsätzlich sind bei Straßenbauvorhaben nur die Lärmauswirkungen zu prüfen, die allein von dem neuen oder dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehen (sog. „Baugrubenprinzip“). Aus der neueren Rechtsprechung ergibt sich jedoch, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf bereits bestehende Verkehrswege (sog. „Fernwirkung“) als eigener Belang bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist, wenn sie mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang besteht (Urteil des BVerwG vom 17.03.2005, „A 73 Zapfendorf“). Das heißt, dass auch für die von dem neuen Verkehrsweg weiter entfernt liegende Wohnbebauung gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sein müssen.

Das Verkehrsgutachten des Büros Modus Consult prognostiziert in Kammlach für das Jahr 2020 bei einer durchgehenden B 18 lediglich eine Verkehrszunahme von ca. 400 Kfz/24h. Dies entspricht gemäß den Richtlinien für den

Lärmschutz an Straßen (RLS-90) einer Erhöhung des Lärmpegels um 0,8 dB(A). Damit liegt keine wesentliche Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse im Sinne der Lärmschutzverordnung vor.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt bestätigt diese Feststellungen in seinem Schreiben vom 01.08.2007.

Bezüglich der geltend gemachten Einwendungen aus der Gemeinde Kamm-lach verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. C.IV..

5.2 Luftreinhaltung

Es ist nicht davon auszugehen, dass im plangegenständlichen Abschnitt der B 18 aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenz- und Orientierungswerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Das Bayer. Landesamt für Umweltschutz hat diesbezüglich auch keine Bedenken gegen die Planänderung erhoben.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Die Wiederöffnung der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Oberirdische Gewässer und Grundwasser

Wasserschutzgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Wiederinbetriebnahme der B 18 nicht tangiert.

Die vorliegende Änderungsplanung erfordert jedoch eine Verlegung des Rückhaltebeckens südlich der A 96 (lfd. Nr. 9a des Bauwerksverzeichnisses) und dadurch bedingt Änderungen am Riedbach (lfd. Nr. 12a des Bauwerksverzeichnisses). Im Zuge der Schaffung von Ausgleichsflächen an der westlichen Günz beinhaltet die Planung außerdem die Neuanlage eines offenen Grabens von den Quelfassungen bis zur westlichen Günz (lfd. Nr. 34b des Bauwerksverzeichnisses). Nachdem der Quellabfluss bereits verrohrt besteht, stellt diese Maßnahme eine Rückführung eines nicht naturnah ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand dar.

Die unter lfd. Nr. 35a des Tektur-Bauwerksverzeichnis enthaltene Verrohrung des Breitmähderbächls wegen Abbruch des Unterführungsbauwerks (öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 2340/2 der Gemarkung Erkheim, ist nicht erforderlich, da es bereits einen betonierten Trapezquerschnitt mit einer betonierten Decke aufweist. Das Breitmähderbächl wird durch den Erhalt der B 18 nicht in seinem Bestand berührt.

Die Maßnahmen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die Gewässerausbauten gemäß § 31 WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

6.2 Straßenentwässerung

Auch die Entwässerung des plangegegenständlichen Abschnittes der B 18 hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Die vor Ort bestehende Entwässerungssituation an der B 18 bleibt unverändert erhalten. Lediglich das zur Entwässerung der A 96 geplante Rückhaltebecken mit Einleitung in den Riedbach kann nicht an der ursprünglich vorgesehenen Stelle errichtet werden, sondern muss um ca. 150 m verlegt werden (lfd. Nr. 9a des Bauwerksverzeichnis).

Einleitungen sind gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 14 Abs. 1 WHG), sondern ist unter Nr. A.V. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG kann erteilt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 6 WHG, Art. 16 BayWG).

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 30.07.2007 i. V. m. der Mitteilung vom 04.01.2008 das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG erteilt.

6.3 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen der Wiederöffnung der B 18 ebenfalls nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an einer durchgehenden B 18 ab, so überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt des gegenständlichen Straßenabschnittes.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Erhalt der B 18 im plangegegenständlichen Abschnitt stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.1987 sieht zwar im Rahmen des naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichskonzeptes für den Bau der BAB A 96 eine teilweise Entsiegelung der B 18 im gegenständlichen Abschnitt im Umfang von 0,54 ha sowie die Schaffung von Sukzessionsflächen in einer Größe von 1,17 ha vor (s. lfd. Nrn. 34a und 34b des Bauwerksverzeichnisses – Unterlage Nr. 5 der Planmappe). Das durch die Planänderung entstehende Defizit in der Ausgleichsflächenbilanz wird jedoch durch die Schaffung anderweitiger Ausgleichsflächen von insgesamt 2,4 ha an der westlichen Günz bei Westerheim in vollem Umfang ausgeglichen. Hierzu wurde eine eigene Planung zum planfestgestellten Maßnahmenplan entwickelt (Unterlage Nr. 4 der Planmappe). Diese Planung wurde mit dem Landratsamt Unterallgäu – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmt.

Die hierzu erforderlichen Grundstücke befinden sich teilweise bereits im Eigentum der Baulastträgerin. Die Flächen Fl.-Nrn. 1715, 1702 sowie 1703 stehen im Eigentum der Gemeinde Westerheim, die der Verwendung als Ausgleichsflächen bzw. einem Verkauf mit Schreiben vom 03.08.2006 zugestimmt hat.

Die durch die Planänderung verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können damit gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG, Art. 6a Abs. 2 Bay-NatSchG im erforderlichen Maße ausgeglichen und kompensiert werden.

Der Planänderungsbeschluss umfasst auch die nach dem BNatSchG und dem BayNatSchG sowie nach darauf basierenden Verordnungen erforderlichen Erlaubnisse, Gestattungen und Befreiungen für die mit dem Erhalt der B 18 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die in Nr. A.VI. dieses Beschlusses enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführenden Maßnahmen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereiwesen

8.1 Land- und Forstwirtschaft

Die Wiederöffnung der B 18 ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die für die Planänderung notwendigen Grundflächen befinden sich bereits im Eigentum der Antragstellerin, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Das vorhandene Feldwegenetz wird im plangegenständlichen Abschnitt höhengleich an die B 18 angeschlossen. Die durch den Abriss des Unterführungsbauwerkes (s. lfd. Nr. 32a des Bauwerksverzeichnisses – Unterlage 5 der Planmappe) entfallende Grundstückszufahrt wird höhengleich wieder hergestellt. Die diesbezügliche Einwendung des Grundstückseigentümers wurde nach einer entsprechenden Vereinbarung mit der Vorhabensträgerin im Rahmen des Erörterungstermins für erledigt erklärt (s. hierzu auch die Ausführungen unter Nr. C.V.3.).

Die Forstwirtschaft ist von der Planänderung nicht betroffen.

8.2 Jagd und Fischereiwesen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdausübung oder die Fischerei.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

9.1 Verkehrssicherheit

Vor der Wiederinbetriebnahme des plangegegenständlichen Abschnittes der B 18 werden die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Das Landratsamt Unterallgäu als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde befürwortet die Wiederöffnung der B 18, weil damit eine leistungsfähige Umleitungsstrecke zur Verfügung steht und die Gemeindeverbindungsstraße von Erkheim nach Dankelsried sowie die Ortsdurchfahrt von Erkheim, die für die Aufnahme einer größeren Verkehrsmenge nicht geeignet sind, vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Wiederinbetriebnahme der B 18 dient damit der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Region.

Auch das Polizeipräsidium Schwaben hat mit Schreiben vom 24.07.2007 den Erhalt der B 18 aus den genannten Gründen uneingeschränkt befürwortet.

9.2 Versorgungseinrichtungen

Versorgungseinrichtungen sind von der Planänderung nicht betroffen.

9.3 Denkmalschutz

Schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Trassenverlaufs der B 18 nicht vorhanden. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hat daher keine Einwendungen gegen den Erhalt der B 18 erhoben.

9.4 Eigentum

Durch die Wiederöffnung der B 18 im plangegegenständlichen Bereich und der damit verbundenen Folgemaßnahmen wird nicht in privates Eigentum eingegriffen. Zur Durchführung des Vorhabens werden lediglich zusätzliche Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt, die sich jedoch bereits im Eigentum des Bundes befinden.

9.5 Sonstiges

Die Auflage Nr. A.VII. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern auch während der Durchführung der erforderlichen Arbeiten an der B 18 Zugang bzw. Zufahrt zu ihrem Grundstück nehmen zu können (vgl. Art. 17 Abs. 3 BayStrWG).

IV. Einwendungen und Forderungen von Trägern öffentlicher Belange

1. Allgemein

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben, mit Ausnahme der Gemeinde Kammlach, keine Einwendungen gegen die Planänderung vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Soweit Forderungen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange nicht durch Auflagen in den Planunterlagen bereits Rechnung getragen wurde oder sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit der Baulastträgerin) im Laufe des Planänderungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2. Gemeinde Kammlach

Die Gemeinde Kammlach hat mit Schreiben vom 12.07.2007 zu der beabsichtigten Planänderung Stellung genommen. Sie wendet ein, dass durch die Wiederöffnung der B 18 die Bewohner der Gemeinde Kammlach erneut einer unzumutbar starken Verkehrs-, Lärm, Abgas- und Feinstaubbelastung ausgesetzt würden, wodurch die Lebensqualität verringert werde. Zusätzlich erfolge eine Entwertung der an den Ortsdurchfahrten gelegenen Immobilien. Im Falle der Wiederöffnung der B 18 fordert die Gemeinde Kammlach entsprechende verkehrslenkende und -beruhigende Maßnahmen, um die Belastung für die Anwohner der Strecke so gering wie möglich zu halten.

Die Gemeinde Kammlach macht keine Verletzung eigener Rechtspositionen geltend, sondern Eingriffe in die Rechte ihrer Einwohner. Die Gemeinde ist jedoch nicht berechtigt als Vertreterin privater Interessen aufzutreten oder als Kontrolleur zur Wahrung öffentlicher Belange (s. Urteil des Bay. VGH vom

19.07.2006). Trotzdem wurden – ohne rechtliche Verpflichtung – die Einwendungen im Erörterungstermin behandelt. Bezüglich der durch die Wiederöffnung der B 18 entstehenden zusätzlichen Lärmbelastung der Anwohner der Ortsdurchfahrten in Kammlach wird auf die Ausführungen unter Nr. C.III.5. dieses Beschlusses verwiesen. Demnach ergibt sich für die Einwohner von Kammlach keine wesentliche Verschlechterung der Lärmimmissionen.

Die geforderten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, so dass diesbezüglich keine Regelungen getroffen werden können. Gleichwohl wurden im Erörterungstermin mögliche Maßnahmen mit dem Landratsamt Unterallgäu als zuständiger Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizeidienststelle Mindelheim diskutiert. Als Ergebnis wurde unter den Beteiligten (Landratsamt Unterallgäu, Polizei Mindelheim, Staatliches Bauamt Kempten, Gemeinde Kammlach und Markt Erkheim) vereinbart im ersten Halbjahr 2009 eine Verkehrsschau durchzuführen und anschließend die Möglichkeit straßenverkehrlicher Maßnahmen zu prüfen (s. Niederschrift über den Erörterungstermin – Unterlage Nr. 8 der Planmappe).

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten Einwendungen und Forderungen Privater ist den durch die Planänderung verfolgten öffentlichen Verkehrsinteressen der Vorrang einzuräumen. Den Einwendungen und Forderungen wurde, soweit sie Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, durch entsprechende Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen. Insoweit sind auch die Zusagen in der Niederschrift über den Erörterungstermin (Unterlage Nr. 8 der Planmappe) verbindlich. Soweit den Einwendungen und Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarung mit der Baulastträgerin) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Nachfolgend wird auf die Einwendungen noch im Einzelnen eingegangen.

1. Allgemeine Einwendungen

Ein Einwendungsführer bemängelt im Wesentlichen die Argumentation der Planfeststellungsbehörde zur Problematik der Umleitungsstrecken im Planfeststellungsverfahren zum Bau der BAB A 96, welches dem Beschluss vom 30.12.1987 voraus ging, sowie dem jetzigen Planänderungsverfahren und

wendet ein, dass der Erhalt der B 18 einen erheblichen Eingriff in den Beschluss von 1987 darstellt. Im Einzelnen wird auf das Einwendungsschreiben vom 01.08.2007 verwiesen.

Dem Einwendungsführer ist beizupflichten, dass die ursprünglich vorgesehene Renaturierung der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried kein marginaler Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.1987 (Erkheim-Türkheim) ist. Richtig ist auch, dass die Renaturierung der B 18 alt im gerichtlichen Verfahren vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof eine Rolle gespielt hat und Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzepts wurde.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.2001 (Memmingen-Ost - Erkheim) hat die Regierung von Schwaben dem Einwendungsführer in der Auffassung zugestimmt, dass im Falle eines Verzichts auf die Renaturierung der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.1987 erforderlich ist. Die Autobahndirektion Südbayern hat damals auf ein solches Verfahren verzichtet und sich für die bis dato bestehenden Umleitungstrecken entschieden.

Wenn nunmehr nach langjährigen Erfahrungen die seinerzeitige Entscheidung zugunsten einer Beibehaltung der B 18 im plangegegenständlichen Bereich revidiert wird, so wird damit vor allem berechtigten Forderungen der Öffentlichkeit, insbesondere des Marktes Erkheim, entsprochen. Mit Ausnahme der Gemeinde Kammlach haben sich alle beteiligten Träger öffentlicher Belange für eine Verkehrsfreigabe der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried ausgesprochen.

Die verkehrliche Bedeutung dieser Straße in dem in Rede stehenden Abschnitt ist neben der Verbesserung des bestehenden Umleitungstreckennetzes für die BAB A 96 vor allem auch in ihrer Funktion als Südumfahrung von Erkheim zu sehen. Mit der Verkehrsfreigabe tritt - wie bereits erwähnt - eine spürbare Entlastung im Ortskern von Erkheim ein. Die von der Fa. Modus Consult für das Jahr 2020 prognostizierte Entlastung im innerörtlichen Bereich von Erkheim und auch der Gemeindeverbindungsstraße Erkheim - Dankelsried beträgt rd. 1.100 Kfz/24h. In ihrer Funktion als Südumfahrung dient die B 18 dem

Markt Erkheim auch als wichtige Zufahrtsstraße zu den geplanten Gewerbegebieten südlich der Autobahn.

Wenn auch der Erhalt der B 18 im plangegegenständlichen Bereich die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.1987 und marginal auch des Beschlusses vom 10.08.2001 erfordert, so wird doch in die Grundentscheidung der Trassenwahl für die Umgehung Mindelheim nicht eingegriffen.

Im Übrigen liegt die Festlegung der Umleitungsstrecken nunmehr 20 Jahre zurück. Der Prognosehorizont hinsichtlich der Verkehrsentwicklung, der dem Beschluss vom 30.12.1987 zugrunde lag, erstreckte sich darüber hinaus nur bis zum Jahr 2000. Seitdem hat nicht nur der Verkehr zugenommen, sondern auch andere Entwicklungen - wie z.B. die Ausweisung von Gewerbegebieten südlich der Autobahn A 96 - können nicht ignoriert werden. Es ist sachgerecht, wenn unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse und der zwischenzeitlichen Erfahrungen eine Verbesserung der Umleitungsstrecken und des Verkehrsnetzes erfolgt. Ermöglicht wird die Beibehaltung der B 18 alt im plangegegenständlichen Bereich vor allem durch den von keiner Seite in Frage gestellten naturschutzrechtlichen Ausgleich mit dem Ziel, an der westlichen Günz nördlich der Autobahn A 96 einen Komplex aus Aue-Feuchtwiesen und Bach-Galeriegehölzen zu erhalten und zu sichern sowie südlich der Autobahn eine durchgehende Gehölzstruktur als Verbindungskorridor zwischen der südwestlich gelegenen Waldfläche und der westlichen Günz zu schaffen.

An der Sinnhaftigkeit der plangegegenständlichen Maßnahme kann auch der Hinweis des Einwendungsführers auf die im Planfeststellungsverfahren befindliche Verlegung der St 2011 bei Sontheim mit Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der Kreisstraße MN 32 nichts ändern. Zum einen ist die Realisierung dieses Vorhabens derzeit noch nicht absehbar und zum anderen wird durch diese Maßnahme die Umleitungsstrecke zwar verbessert, jedoch nicht entscheidend verkürzt. Die Wiederinbetriebnahme der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried, die auch vom Bund Naturschutz befürwortet wird, kann sie jedenfalls nicht ersetzen.

2. Anwohner der Ortsdurchfahrt von Oberkammlach

Der Einwendungsführer weist auf die bereits bestehende große Verkehrsbelastung der Anwohner der Ortsdurchfahrten von Oberkammlach – sowohl auf der B 18 wie auch auf der St 2037 – hin, die sich durch die vorgesehene Öffnung der B 18 zwischen Erkheim und Dankelsried noch weiter erhöhen wird und fordert Entlastungsmaßnahmen für die Anwohner.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nrn. C.III.5. und C.IV.2. Bezug genommen, die darlegen, dass auch bei einer Wiederinbetriebnahme des plangegenständlichen Abschnittes der B 18 in der Gemeinde Kammlach keine wesentlich höheren Lärmemissionen zu erwarten sind. Der Einwendungsführer kann damit keine Beeinträchtigung seiner Rechte geltend machen. Verkehrslenkende Maßnahmen sind, wie ebenfalls bereits unter Nr. C.IV.2. erläutert, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern liegen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Unterallgäu. Im Erörterungstermin wurde diesbezüglich ausserhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen den Beteiligten die Durchführung einer Verkehrsschau vereinbart (s. Ergebnisniederschrift vom 14.11.2007 - Unterlage Nr. 8 der Planmappe).

3. Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1966 der Gemarkung Erkheim

Der Einwendungsführer wendet sich gegen den Abriss des Brückenbauwerkes 32a (Ifd. Nr. 32a des Tektur-Bauwerksverzeichnis), da dieses von ihm als Grundstückszufahrt benötigt wird.

Der Erhalt des Bauwerkes ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da allein die notwendigen Sanierungskosten den Wert des erschlossenen Grundstückes übersteigen und künftig weitere Unterhalts- und Erhaltungskosten anfallen würden. Die Vorhabensträgerin hat dem Einwendungsführer im Erörterungstermin jedoch die Schaffung einer Ersatzzufahrt auf deren Kosten und Grundstück nach Vereinbarung zwischen den Beteiligten verbindlich zugesagt.

Der Einwendungsführer erklärte damit seine Einwendung für erledigt. Diese Vereinbarung gilt als verbindliche Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG. Hierzu wird auf die Ergebnisniederschrift vom 14.11.2007 (Unterlage Nr. 8 der Planmappe) Bezug genommen.

VI. Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Wiederöffnung der B 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried gerechtfertigt ist, da dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen einzuräumen ist. Bei der vorliegenden Planänderung wurden nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet.

VII. Begründung des Verzichts auf straßenrechtliche Verfügungen

Im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 96 wird die Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes im Raum Mindelheim erforderlich. Die notwendigen Änderungen sollen mit der Verkehrsfreigabe der BAB A 96 vollzogen werden. Daher werden die mit der Wiederinbetriebnahme der B 18 im Planfeststellungsabschnitt verbundenen ggf. erforderlichen Umstufungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Erstellung eines entsprechenden Umstufungskonzeptes verfügt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planänderungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung der Gebühr nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Durch E-Mail kann Klage derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 30. Januar 2008
Regierung von Schwaben

Johannes Fischer
Oberregierungsrat

